

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen. Damit fällt die Sistierungsverfügung vom 25. September 1897 dahin, und es wird der Rekurrentin gemäß Art. 242, Abs. 2 des Betreibungsgesetzes eine neue Frist von zehn Tagen, von der Mitteilung des Dispositivs des Entscheides an, gesetzt, um ihre Vindikationsansprüche gegenüber der Masse Meyer gerichtlich geltend zu machen, mit der Androhung, daß dieselben sonst als verwirkt betrachtet würden.

178. Entscheid vom 30. September 1897  
in Sachen Nordostbahn.

I. Durch Urteil des aargauischen Obergerichts vom 4. Dezember 1896 wurde die schweizerische Nordostbahngesellschaft verurteilt, dem Josef Grenacher, der bei ihr als Bremser angestellt gewesen war und im Dienste eine Verletzung erlitten hatte, eine Haftpflichtentschädigung von 2560 Fr., nebst Zins zu 5 % seit 5. November 1895, zu bezahlen. Grenacher hatte vor der Entscheidung des Prozesses aus der Pensions- und Hülfskasse für die Angestellten der schweizerischen Nordostbahngesellschaft Vorschüsse im Belaufe von 444 Fr. 16 Cts. erhalten. Nach § 13 der Statuten dieser Kasse hatte er diese Summe, nachdem sein Haftpflichtanspruch in einem die Leistungen der Kasse übersteigenden Betrag gutgeheißen worden war, zurückzuerstatten. Diesen Anspruch ließ sich nun die Nordostbahngesellschaft von der Pensions- und Hülfskasse abtreten, und sie brachte denselben bei Auszahlung der dem Grenacher zugesprochenen Haftpflichtentschädigung in Abrechnung und zahlte demgemäß an ihn bloß aus 2115 Fr. 84 Cts., nebst den Zinsen mit 160 Fr., zusammen 2275 Fr. 84 Cts. Grenacher wollte sich den Abzug nicht gefallen lassen und betrieb die Nordostbahn für den entsprechenden Betrag von 444 Fr. 16 Cts. Es erfolgte ein Rechtsvorschlag. In dem daraufhin von Grenacher eingeleiteten Rechtsöffnungsverfahren erhob die Nordostbahn die Einrede der

Kompensation; sie wurde jedoch damit nicht gehört und dem Betreibenden wurde definitiv das Recht geöffnet.

II. Nach Erledigung dieses Rechtsstreites hob die Nordostbahngesellschaft ihrerseits gegen Grenacher für die zu viel bezahlten 444 Fr. 16 Cts., nebst Zins seit 3. Februar 1897, Betreibung an. Ein Rechtsvorschlag unterblieb, und unterm 4./6. Mai stellte die Gläubigerin das Fortsetzungsbegehren. Das zuständige Betreibungsamt Gansingen erwiderte hierauf, der Schuldner sei im letzten Amtsblatt als fruchtlos gepfändet ausgeschrieben, weshalb das Fortsetzungsbegehren zurückfolge. Nun stellte die Nordostbahn bei der untern kantonalen Aufsichtsbehörde beschwerdeweise das Begehren: Die von ihr bezahlte Entschädigung sei für die Forderung von 444 Fr. 16 Cts. nebst Zins als pfändbar zu erklären und das Betreibungsamt Gansingen anzuweisen, vom Entschädigungskapital zu Gunsten der Beschwerdeführerin den Betrag von mindestens 450 Fr. zu pfänden. Es wurde geltend gemacht, Grenacher würde 444 Fr. 16 Cts. zu viel erhalten, wenn er diesen Betrag nicht zurückerstatten würde, und einer Pfändung stehe auch Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes nicht entgegen, da derselbe in Wirklichkeit rechtlich nur Anspruch auf eine Entschädigung von 2560 Fr. plus Zinsen, minus 444 Fr. 16 Cts. gehabt hätte. Die untere Aufsichtsbehörde hieß die Beschwerde gut und erklärte demzufolge von der durch die Nordostbahngesellschaft an Grenacher ausbezahlten Entschädigung den doppelt bezahlten Betrag von 444 Fr. 16 Cts. nebst dem Betrage der Betreibungs- und Pfändungskosten, zusammen 450 Fr., für pfändbar. Grenacher zog diesen Entscheid an die obere kantonale Aufsichtsbehörde weiter, indem er im wesentlichen geltend machte, daß er nichts als einen Teil der ihm ausbezahlten Haftpflichtentschädigung von 2560 Fr. besitze und daß diese nach Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes nicht gepfändet werden könne. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde änderte denn auch den erstinstanzlichen Entscheid, weil gegen Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes verstößend, ab, und erklärte, daß es in dieser Sache bei dem durch das Betreibungsamt Gansingen eingeschlagenen Verfahren zu verbleiben habe.

III. Gegen diesen Entscheid ergriff die Nordostbahngesellschaft

rechtzeitig den Rekurs an das Bundesgericht und stellte das Begehren, es sei derselbe aufzuheben und die Verfügung der untern Aufsichtsbehörde zu bestätigen, da es sich, insoweit Grenacher mehr erhalten habe als 2275 Fr. 84 Cts., nicht um ein Vermögen handle, das Anspruch auf die Wohlthat des Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes machen könne. Der Rekursgegner beharrt darauf, daß die von ihm erstrittene Haftpflichtentschädigung in ihrem ganzen Betrag unpfändbar sei.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Nach den Bestimmungen des § 13 der Statuten der Pensions- und Hülfskasse für die Angestellten der Nordostbahngesellschaft kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Beträge, die Grenacher aus dieser Kasse bezogen hat, nachdem sein Haftpflichtanspruch in einem die Leistungen der Kasse übersteigenden Betrag gutgeheißen worden war, zurückerstattet, bzw., da nach § 25 der Statuten die Kassengeschäfte der Pensions- und Hülfskasse von der Hauptkasse der Gesellschaft besorgt werden, als auf Rechnung der Haftpflichtsumme geleistet angesehen werden mußten. Wenn ihm daher auch infolge der Art und Weise, wie im Prozeß- und im Exekutionsstadium die Sache behandelt wurde, der gesprochene Betrag ungeschmälert bezahlt werden mußte, so war doch seinem rechtlichen Ursprung und seiner wirtschaftlichen Bestimmung nach nur derjenige Teil noch als Haftpflichtentschädigung zu betrachten, der zur Ergänzung der geleisteten Vorschüsse auf die Höhe der richterlich festgesetzten Summe erforderlich war. Nur dieser wohnt somit die Natur eines nach Art. 92, Ziff. 10 des Betreibungsgesetzes unpfändbaren Entschädigungsbetrages für die erlittene Körperverletzung inne. Den Überschuss dagegen besitzt Grenacher ohne rechtmäßigen Grund und der Charakter einer, ihres Grundes und Zweckes wegen dem Zugriff der Gläubiger entzogenen, Haftpflichtentschädigung kommt demselben nicht zu. Dieser Betrag ist daher pfändbar und somit grundsätzlich der Entscheid der untern kantonalen Aufsichtsbehörde wieder herzustellen. Immerhin hat diese übersehen, daß die Höhe der Forderung der Gläubigerin an sich für die Frage, wie weit das Vermögen des Schuldners gepfändet

werden könne, ohne Einfluß ist, und daß deshalb der pfändbare Betrag nicht um die Kosten des Betreibungs- und Pfändungsverfahrens (so wenig wie etwa um die Zinsen der Forderung) erhöht werden darf.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne gutgeheißen, daß von der durch die Rekurrentin an Josef Grenacher bezahlten Entschädigung der doppelt bezahlte Betrag von 444 Fr. 16 Cts. als pfändbar erklärt wird.

